

The logo consists of the letters 'AK' in a bold, red, sans-serif font, centered within a white square that has a red border. The square is tilted slightly to the right.

AK

The logo consists of the word 'WIEN' in a white, sans-serif font, centered on a solid red square. The square is tilted slightly to the right.

WIEN

ENERGIEEFFIZIENZGESETZ 2023: MEHR SCHATTEN ALS LICHT

FACHDIALOG: UMWELT MANAGEMENT AUSTRIA

DOROTHEA HERZELE

21. FEBRUAR 2023

INHALTSVERZEICHNIS / AGENDA

1. BEDEUTUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ
2. KRITIKPUNKTE DER AK
3. LOB DER AK
4. FORDERUNGEN DER BAK
5. FAZIT



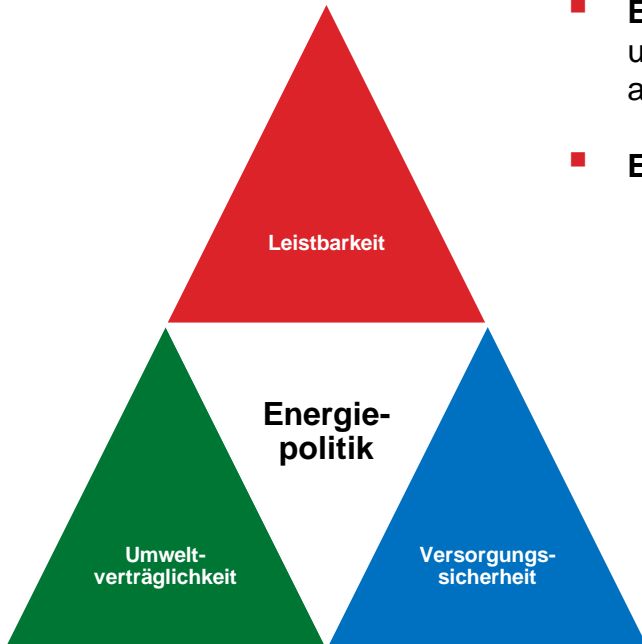
Energy Efficiency



BEDEUTUNG



DAS ENERGIEPOLITISCHE ZIELDREIECK



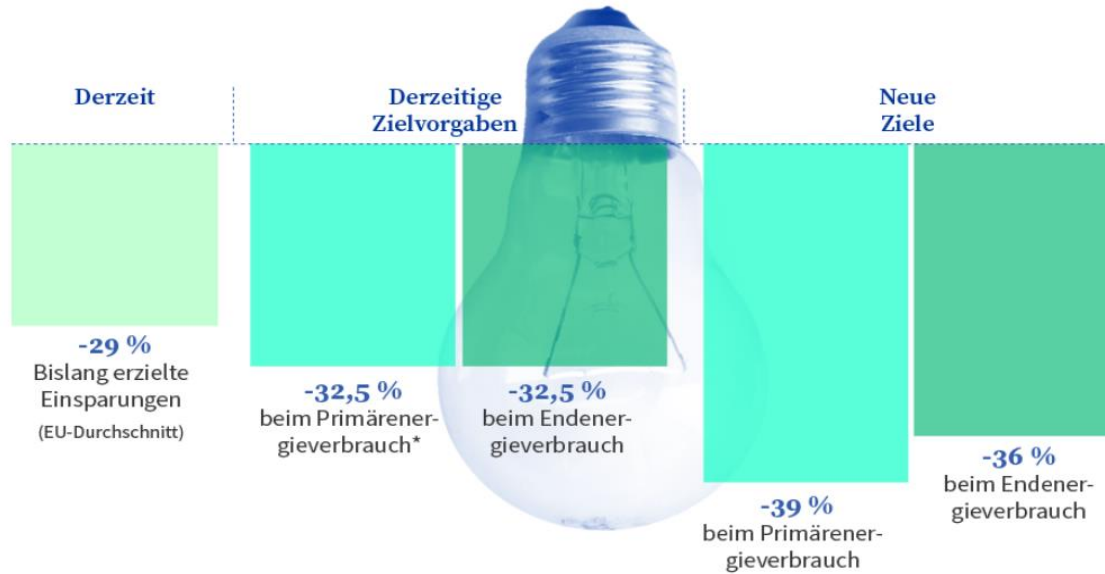
- **Energie ist kein Gut wie jedes andere**, sie ist wesentliche Grundlage unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, sie ermöglicht die Teilhabe am modernen Leben → **Daseinsvorsorge**
- **Es geht um...**
 - **Versorgungssicherheit:** Die stabile und sichere Versorgung mit Energie ist Teil der Daseinsvorsorge und Basis für eine funktionierende Wirtschaft.
 - **Nachhaltigkeit:** Um unseren Lebensraum lebenswert zu erhalten muss die Energiebereitstellung 100% klimaneutral werden.
 - **Leistbarkeit:** Wir stehen vor bzw sind mitten im größten strukturellen Umbruch unseres Wirtschaftssystems seit der industriellen Revolution. Die Kosten dafür sind enorm. Dementsprechend müssen wir die Mittel effizient einsetzen, Sackgassen und damit Fehlinvestitionen vermeiden. Belastungen sind so breit wie möglich zu verteilen. Nur dann können die Kosten der Unternehmen im Rahmen gehalten und die Akzeptanz in der Bevölkerung sichergestellt werden.

➤ **Energieeffizienz unterstützt alle drei zentralen Ziele!**

ENERGIEEFFIZIENZ – WOZU?

- Steigerung der Energieeffizienz ist die **zentrale Säule der Energiepolitik**:
 - => wesentliche Voraussetzung zur **Senkung der CO2-Emissionen** (EU-Ziel 2030: mind. - 40 % bzw. *mind.* - 55 %) und geringere Umweltverschmutzung
 - => wesentliche Voraussetzung zur **Erreichung der Erneuerbaren-Ausbauziele** (EU-Ziel 2030: mind. + 32% bzw. *mind.* + 40%).
 - => ein wichtiges Instrument gegen **Energiearmut** + Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit** (Energieverbrauch↓ = Energiekosten↓).
- **ACHTUNG**: Werden die verpflichtenden EU-Energie- und Klimaziele nicht erreicht, drohen **Vertragsverletzungsverfahren** und Strafen in Milliardenhöhe!!!

VERSCHÄRFUNG DER EU – ENERGIEEFFIZIENZZIELE BIS 2030



* Primärenergieverbrauch steht für die Gesamtenergienachfrage; Endenergieverbrauch für die tatsächlich von den Endverbrauchern genutzte Menge an Energie

UNVERSTÄNDLICH

- Ein neues Bundes-Energieeffizienzgesetz ist bereits **seit fast zwei Jahren überfällig**
- **EU-Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich eingeleitet
- **Verkürzte Begutachtungsfrist** über die Haupturlaubszeit (Weihnachten und Neujahr) → Damit war zeitlich keine Einbeziehung der Expertise aus den AK Länderkammern mehr möglich, obwohl die Interessen der Länder betroffen sind !!

Kritik, die

Wortart: Substantiv, feminin

SCHATTEN: WAS DIE BAK KRITISIERT

PAPIER IST GEDULDIG – AMBITIONIERTE ZIELE, ABER

- Entwurf sieht sehr ambitionierte Energieeffizienzziele für Österreich vor:
 - Endenergieverbrauch im **Jahr 2030 die Höhe von 920 PJ** nicht überschreiten (2021 betrug der Endenergieverbrauch pandemiebedingt 1.123 PJ)
- Zielerreichung wegen **fehlender ordnungsrechtlicher Vorschriften, v.a. fehlender Energielieferantenverpflichtung** mehr als fraglich
 - kum. Energieeinsparungen sollen v.a. durch Förderungen (190 Mio Euro p.a.) von Energieeffizienzmaßnahmen aus Bundesmitteln (250 PJ) sowie Bundes- u. Landesmaßnahmen, im Bereich der Gebäudesanierung (3% Sanierungsquote) und alternativer, strategische Maßnahmen (400 PJ) erreicht werden.

SCHATTEN: WAS DIE BAK KRITISIERT

VERPFLICHTUNG ÖFFENTLICHER HAND OHNE SANKTIONEN?

- BAK steht alternativen, strategischen Maßnahmen nicht ablehnend gegenüber.
- **ABER**: Eine valide Quantifizierung der Wirkung dieser Maßnahmen auf die Steigerung der Energieeffizienz ist mit hohen Unsicherheiten verbunden, vor allem, wenn auf Freiwilligkeit, Informations- oder fiskalische Maßnahmen abgestellt wird.
- Kommt es zu Zielverfehlungen, so haben die Gebietskörperschaften diese so rasch wie möglich zu beheben. Bei Nicht-Einhaltung des Zielpfades sind **keine Sanktionen** vorgesehen!!

SCHATTEN: WAS DIE BAK KRITISIERT

KEINE VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE PRIVATEN SEKTOREN

- Vorbildrolle des Bundes und der Länder ist wichtig und richtig! Wiegt aber in keiner Weise auf, dass es

→ **keine Energielieferantenverpflichtung gibt** und auch **energieverbrauchende Unternehmen keiner Verpflichtung** zum Energiesparen unterliegen (übrig bleiben Energieberatungen, Energiemanagementsysteme bzw. Energieaudits).

=> Keine Verpflichtung trotz **Rekordgewinne von Energieunternehmen:**
Energiekosten 2022 +24 Mrd Euro!! (Studie CESAR/Kratena 2023)

→ Auch **privaten Gebäudeeigentümer:innen** können verpflichtende Gebäudesanierungen zugemutet werden. Nach Berechnungen der AK betragen die Hauptmietzinsreserven allein für private Altbauten, die dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliegen, zwischen 5 und 6 Mrd Euro.

SCHATTEN: WAS DIE BAK KRITISIERT

BERATUNGSSTELLEN: GUT GEMEINT, ABER NICHT GUT GEMACHT

- Lieferanten von Strom-, Gas- oder Fernwärme bzw –kälte (< 25 GW) müssen **telefonische Beratung** anbieten; Energielieferanten (> 35 GWh) haben zusätzlich eine **Beratungsstelle zu Energieeffizienzthemen** – wie Energieverbrauch, Kosten, Preise – einzurichten. Das impliziert auch individuelle Beratungen unter besonderer Berücksichtigung begünstigter, energiearmer Haushalte
- **ABER:** Es fehlen gesetzlichen Vorgabe für eine ausreichende personelle und professionelle Ausstattung (wie sozialarbeiterische, energierechtliche und -technische Kenntnisse der Berater:innen).

SCHATTEN: WAS DIE BAK KRITISIERT

VERPFLICHTENDE EINBAU VON VERBRAUCHSZÄHLERN?

- Verpflichtungen für den Einbau von Verbrauchszählern (Sub-Metering) könnte zu **hohen Kosten für die Wohnungsnutzer:innen** führen. Denn in der Praxis besteht zwischen den unterschiedlichen Messdienstleistern kaum ein Wettbewerb. Damit ist es mehr als fraglich, ob die Verbrauchszähler zu den geforderten „wettbewerbsfähigen“ Preisen angeboten werden.
- Bundeskartellamt spricht iZ mit dem Submetering-Markt von einem „**wettbewerbslosen Oligopol**“.
- Bundeswettbewerbsbehörde hat **Bußgeldzahlungen** gegen Submetering-Unternehmen wegen kartellrechtswidriger Absprachen verhängt.

Lob, das

Wortart: Substantiv, Neutrum

LICHT: WAS DIE BAK POSITIV SIEHT

BUND SETZT MASSNAHMEN FÜR VULNERABLE HAUSHALTE

- **Positiv:** Haushaltsquote von 34 % und zusätzlich Quote für begünstigte Haushalte iHv 3 % durch Maßnahmen des Bundes.
- **ABER:** Potential wird durch fehlende Energielieferantenverpflichtung nicht ausgeschöpft. Angesichts der extrem hohen Energiepreise unverständlich.
- **Positiv:** Deutliche Ausweitung des Kreises der „begünstigten Haushalte“, also Haushalte mit geringen Einkommen.
- **ABER:** Wichtig ist zu klären, wie begünstigte Haushalte erreicht werden, wie diese Personen Zugang zu Energieeffizienzmaßnahmen bekommen und wie begünstigte Haushalte während der Umsetzung der Maßnahme begleitet werden können
- **zentrale Kompetenzstelle für Energiearmut erforderlich**

LICHT: WAS DIE BAK POSITIV SIEHT

E-CONTROL: RECHTSSICHERHEIT WIRD GESTÄRKT, ABER FÜR WEN?

- E-Control = zuständige Behörde iR des Bundes-Energieeffizienzgesetzes
- hohe Expertise durch eine unabhängige Behörde und Rechtssicherheit

→ **ABER**: EffG sieht v.a. Verpflichtungen für Bund vor => Beauftragung der E-Control erscheint überschießend, da es defacto **keine Verpflichtungen für Unternehmen** gibt.



ZUSAMMENFASSUNG AUS AK SICHT

FORDERUNGEN DER AK

DAS ENEFFG MUSS ÜBERARBEITET WERDEN

- Mit dem EnEFFG muss ein Rahmen geschaffen werden, der in hohem Maße auf **ordnungsrechtlichen Verpflichtungen** beruht und alle Energieträger erfasst und Energielieferanten + energieverbrauchende Unternehmen verpflichtet, Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen.
- Die Energielieferanten sind zusätzlich dazu zu verpflichten, einen bestimmten Anteil ihrer **Energieeffizienzmaßnahmen bei privaten Haushalten** sowie bei **einkommensschwachen Haushalten** durchzuführen oder **Ausgleichszahlungen**.
- Für die Vergabe der jährlich UFI-Förderungen iHV 190 Mio Euro müssen **klare Regeln für die Umsetzung** definiert werden, zB wie die begünstigten Haushalte erreicht und bei der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme begleitet werden können.

FORDERUNGEN DER AK

GRUNDSÄTZLICHE ÜBERARBEITUNG DES ENEFFG ERFORDERLICH

- Die Einrichtung einer zentralen **Kompetenzstelle** zur nachhaltigen Bekämpfung von **Energiearmut**.
- Für Beratungsstellen der Energielieferanten sind entsprechende **Qualifikationskriterien** festzulegen, ebenso wie eine Mindestanzahl an **Personal**.
- Für Verbrauchszähler sind transparente und nachvollziehbare Kriterien festzulegen, wann eine Verpflichtung für den Einbau von (individuellen) Verbrauchszählern für Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauch besteht. Die **Angemessenheit der Kosten** für die Verbrauchszähler ist durch die Behörde (E-Control) zu **überprüfen**

FAZIT

WIR WISSEN ES ALLE

**Mit diesem Energieeffizienzgesetz werden wir die
Klimaziele verfehlen!**

**WE ARE ON
FIRE
act now**



HERZLICHEN DANK!

Kontakt

Arbeiterkammer Wien

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Dorothea Herzele

 +43 1 501650 – 12295

 Dorothea.Herzele@akwien.at

 wien.arbeiterkammer.at

